

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ der Stadt Langewiesen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GBVI. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365/371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ der Stadt Langewiesen vom 10.01.2011 hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Krabschennest“, 98704 Langewiesen, Friedrich-Eck-Str.14 b.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Langewiesen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren.
Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindeinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
(2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
(3) Der Elternbeitrag ist bis zum Wirksamwerden der Abmeldung in voller Höhe zu zahlen.
(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit oder Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht be-

suchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrags unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Altersstufen der Kinder innerhalb einer Familie, die die Kindertagesstätte „Krabschennest“ besuchen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der folgenden Staffelung:

Kinder im Alter von 6 Monaten bis zu einem Jahr	ganztags 250,00 Euro halbtags 170,00 Euro
Kinder im Alter von 1 Jahr bis 2 Jahre	ganztags 180,00 Euro halbtags 120,00 Euro
Kinder im Alter von 2 Jahre bis 3 Jahre	ganztags 150,00 Euro halbtags 100,00 Euro
Kinder im Alter von 3 Jahre bis 6,5 Jahre	ganztags 120,00 Euro halbtags 80,00 Euro

(3) Ermäßigt wird der Beitrag nach § 7 Abs.1 wie folgt:

Wenn 2 Kinder die Einrichtung besuchen, erhält das 1. Kind 1/3 Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

Wenn 3 Kinder die Einrichtung besuchen, erhält das 1. Kind 1/3 Ermäßigung und das 2. Kind 2/3 Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

Ab dem 4. Kind ist die Betreuung des 1. Kindes in der Kindeinrichtung frei.

(4) Wird ein Kind bis zur regulären Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,- Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflicht

(1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich und bei Änderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Eingetretene Änderungen, die eine Verringerung des Elternbeitrages zu Folge haben, werden ab dem Monat der Bekanntgabe berücksichtigt.

Werden Änderungen, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrags führen, nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, so kann bei Bekanntwerden der für den Elternbeitrag maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebende Gebühr erhoben werden.

§ 9

Übernahme der Gebühren, anzuwendende Vorschriften

(1) Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt des IIm-Kreises) übernommen werden. Die Stadtverwaltung gewährt Hilfe bei der Beantragung.

(2) Für den Vollzug dieser Satzung sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die Vorschriften des Dritten Abschnittes.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.02.2010, geändert mit Beschluss 47/2009, außer Kraft.

Langewiesen, den 10.01.2011

Brandt
Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.